

1. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle vertraglichen Vereinbarungen der LuminaryLED AG (nachfolgend kurz: LumLED), insbesondere auf Kauf-, Werk- und Lieferverträge sowie Aufträge betreffend Beleuchtungskörper Anwendung. Mit Abschluss eines Vertrages anerkennt der Vertragspartner (Käufer, Besteller etc.) diese uneingeschränkt und bedingungslos. Vorbehalten bleiben alle zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sowie allfällige vertragliche Abweichungen im Einzelfall.

Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden wegbedungen, soweit sie durch LumLED nicht ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

2. Vertragsabschluss und Leistungsumfang

2.1.

Vertragsabschlüsse können grundsätzlich mündlich oder schriftlich erfolgen. Das Risiko einer fehlerhaften Vertragserfüllung, welche sich aus der Mündlichkeit des Vertragsabschlusses ergibt, trägt der Vertragspartner.

2.2.

Der Liefer- und Leistungsumfang von LumLED ist im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung abschliessend festgelegt. Soweit keine Auftragsbestätigung erfolgt, richtet sich der Liefer- und Leistungsumfang nach der Offerte von LumLED, bei Fehlen nach den vom Vertragspartner zugestellten Unterlagen. Weitergehende Leistungen aller Art werden separat verrechnet.

Soweit LumLED ein Angebot unterbreitet, ist dieses Angebot, vorbehaltlich anders lautender Mitteilung, bis zur definitiven Auftragsbestätigung durch LumLED hinsichtlich Preis, Zahlungsbedingungen, Lieferfrist als auch bezüglich aller technischen Unterlagen und Angaben nicht bindend.

LumLED ist von jeglicher Pflicht und Obliegenheit zur Prüfung der vom Vertragspartner gemachten Angaben (insb. der techn. Angaben) befreit. LumLED ist ermächtigt, selbstständig Änderungen am Liefer- und Leistungsumfang vorzunehmen, soweit dies zu einer Verbesserung des Produktes oder der Leistung führt und keine Preiserhöhung zur Folge hat. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von LumLED gemachten und übernommenen technischen Angaben, insbesondere Pläne, zu prüfen. Die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere im Niederspannungs- / und Kleinstspannungsbereich, ist Sache des Vertragspartners.

2.3.

Vertragsänderungen jeder Art durch den Vertragspartner bedürfen der Schriftlichkeit. An mündliche Vertragsänderungen durch den Vertragspartner ist LumLED nicht gebunden.

LumLED kann von SIA, ISO, weitere vom Vertragspartner anerkannte und verwendete Richtlinien und dessen Protokollen und Zertifikaten nicht berührt werden. Forderungen gestützt auf solchen und genannten Richtlinien wie SIA, ISO, Werkverträge werden wegbedungen.

Auftragsbestätigungen werden durch LumLED ausgestellt.

LumLED kann und darf in keinen Fällen in Werkverträgen, Normierungen, Richtlinien, und ähnlichen Regulierungen aufgeführt noch namentlich erwähnt werden.

3. Technische Unterlagen

LumLED steht an allen technischen Unterlagen, Zeichnungen, Plänen, Entwürfen, Dispositionsplänen, Lösungskonzepten, Kostenvoranschlägen und weiteren Dokumenten dieser Art, welche im Rahmen des Vertragsabschlusses oder der Vertragserfüllung erstellt werden, das uneingeschränkte Eigentums- und Urheberrecht zu. Diese Unterlagen dürfen vom Vertragspartner und allfälligen Subunternehmern nicht zweckfremd verwendet werden und nur mit schriftlichem Einverständnis von LumLED Dritten zugänglich gemacht, ausgehändigt oder anderweitig zu Kenntnis gebracht werden.

4. Vertragserfüllung durch LumLED

4.1.

Die Liefer- oder Erfüllungsfrist beginnt, sobald allfällige An- oder Vorauszahlungen oder allfällige Sicherheiten geleistet worden sind, alle Angaben und Unterlagen des Vertragspartners vollständig vorliegen und die technischen Punkte zur Produktherstellung, Lieferung oder Installation bereinigt worden sind.

LumLED ist von den vertraglich vereinbarten Terminen namentlich dann entbunden,

- wenn Angaben oder Unterlagen, die für die Vertragserfüllung notwendig sind, nicht rechtzeitig zugehen oder solche nachträglich abgeändert werden,
- bei fehlenden oder mangelhaften Unterlagen des Vertragspartners,
- wenn der Vertragspartner nachträgliche Änderungen am Liefer- oder Leistungsumfang vornimmt, oder
- wenn Hindernisse irgendwelcher Art auftreten, welche LumLED trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob sie bei ihr, dem Vertragspartner oder bei Dritten entstehen (erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Naturereignisse, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der zur Produktion oder Instandsetzung benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate und dgl.).

In solchen Fällen verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

Ein Vertragsrücktritt des Vertragspartners wegen Liefer- oder Leistungsverzug ist nur möglich, wenn LumLED zuvor schriftlich in Verzug gesetzt worden ist und eine Nachfrist von mindestens 30 Arbeitstagen gesetzt wurde. Kann diese Nachfrist durch LumLED nicht eingehalten werden, so ist der Vertragspartner berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefs den Vertragsrücktritt zu erklären. Schadenersatzansprüche wegen Verzug können in diesem Fall vom Vertragspartner nur geltend gemacht werden, soweit eine Verspätung nachweisbar durch LumLED verschuldet wurde und der Vertragspartner einen Schaden nachweisen kann. Wird durch gleichwertige Ersatzlieferung zu Lasten von LumLED ausgeholfen, so entfällt ein Schadenersatzanspruch in jedem Fall. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch wird pauschaliert. Er beläuft sich für jede vollendete Woche auf maximal 0.3% des Vertragspreises des verspäteten Teils der Lieferung. Darüber hinaus besteht in keinem Fall eine Schadenersatzpflicht von LumLED.

4.2.

Die vereinbarten Liefertermine verpflichten LumLED, den Vertragsgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt an ihrem Sitz in Ebmatingen, am Ort der Endproduktion, Montage oder Reparatur oder an einem anderen vereinbarten Ort bereitzustellen, dem Vertragspartner zu übergeben oder einem Transportbeauftragten zu übergeben.

Die Lieferungsmodalitäten richten sich bei Kauf- und Lieferverträgen, vorbehaltlich besonderer vertraglicher Vereinbarungen, nach den Incoterms 2010. Ist nichts anderes vereinbart, so gilt die Abholklausel EXW.

Versicherungen aller Art (Transport etc.) sowie die Erfüllung von Formalitäten aller Art sind in jedem Fall

Sache des Vertragspartners. Diese Kosten sowie Kosten weiterer Zusatzleistungen sind vom Vertragspartner zu tragen.

4.3.

Bei Lieferung auf Abruf kann LumLED die Ware dem Vertragspartner nach Ablauf 1 Monats ab dem vereinbarten Bereitschaftstermin in Rechnung stellen. Bei Abnahmeverzug ist LumLED berechtigt, die gesamte Lieferung in Rechnung zu stellen. Für Schäden irgendwelcher Art am eingelagerten Material haftet LumLED in keinem Fall.

4.4.

Wird die Erbringung der Leistung von LumLED nachträglich ohne deren Verschulden objektiv unmöglich oder erfahren die vertraglichen Verpflichtungen von LumLED anderweitig unvorhergesehene erhebliche Veränderungen, so verpflichten sich die Parteien, den Vertragsinhalt angemessen anzupassen. Soweit eine Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar erscheint, ist LumLED berechtigt, vom Vertrag oder Teilen davon zurückzutreten. Bei Auflösung oder Teilaufhebung des Vertrages hat LumLED Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Die Geltendmachung weiterer Kosten (Erstellung von Plänen- und Projektunterlagen, Waren- und Werkzeugeinkauf, Administrativaufwand und dgl.) wird vorbehalten. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind in jedem Fall ausgeschlossen.

5. Abnahme durch den Vertragspartner

5.1.

Der Vertragspartner hat die Ware und Unterlagen unmittelbar nach Übernahme oder Empfang auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Mängel sind spätestens innert 3 Arbeitstagen nach Empfang schriftlich zu rügen. Verspätete Mängelrügen werden nicht anerkannt. Die Prüfungsobliegenheit des Vertragspartners besteht im vorstehend angeführten Umfang auch dann, wenn die Ware auf Anweisung des Vertragspartners einem Dritten zu Bearbeitung, Transport, Lagerung oder dgl. ausgehändigt wird.

Prüfpflichten von LumLED vor Auslieferung bestehen nur dann, wenn die Parteien solche schriftlich vereinbart haben.

5.2.

Wegen Mängeln irgendwelcher Art an der Lieferung oder Leistung hat der Vertragspartner keine weitergehenden Rechte oder Ansprüche als die nachfolgend unter Ziff. 7 ausdrücklich genannten.

5.3.

Bei Bestellungen auf Abruf, Sukzessivlieferungsverträgen, Rahmenverträgen oder Geschäften ähnlicher Art ist der Vertragspartner in jedem Fall, insbesondere bei vorzeitiger Vertragsauflösung oder Vertragsänderungen, verpflichtet, die gesamte Bestellmenge zu übernehmen und vollständig zu vergüten.

6. Gewährleistung (Garantie) und Haftung

6.1.

Für alle Waren- und Dienstleistungen, die durch LumLED geliefert resp. erbracht werden, besteht ab Aus- oder Ablieferdatum, ab Abnahme oder ab Bereitstellung resp. ab Beendigung der Dienstleistungserbringung (inkl. Planungsleistungen) eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten hinsichtlich Materials und Arbeit. Bei Reparaturen besteht die Gewährleistung nur für die Reparatur und für die dafür verwendeten Neuteile. Nach Ablauf der Frist besteht keine Gewährleistungsverpflichtung mehr.

LumLED verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Vertragspartners alle Teile der Lieferung, die innert der Gewährleistungsfrist nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, zu ihren Lasten zu ersetzen oder zu reparieren. Über Ersatz oder Reparatur entscheidet alleine LumLED. Der Vertragspartner hat kein Recht auf Vertragsrücktritt.

Über die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten entscheidet LumLED. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschliesslich auf den Ersatz oder die Reparatur des defekten Materials, nicht aber auf weitere Ansprüche wie Aus- und Einbaukosten und dgl. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

LumLED erbringt im Rahmen der Gewährleistungspflicht die als notwendig erachteten Zusatzleistungen auf eigene Rechnung. Die Anordnung der Durchführung der Arbeiten zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht am Geschäftssitz von LumLED oder an einem anderen von ihr bezeichneten Ort bleibt vorbehalten. Weiter bleibt die Ersatzlieferung vorbehalten. Kann die Nachbesserung nicht im Werk von LumLED erbracht werden, so hat der Vertragspartner alle Folgekosten zu tragen, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten übersteigen.

Als zugesicherte Eigenschaften (Garantie) gelten nur diejenigen, die in der Auftragsbestätigung oder in einem anderen Vertragsdokument ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

6.2.

Von der Gewährleistungspflicht ausgenommen sind Schäden, die auf natürliche Abnutzung, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebs- und Einbauvorschriften sowie Bedienungsanleitungen, Verwendung ungeeigneter Medien, chemische, mechanische oder elektrolytische Einflüsse, Unfallfolgen oder andere Gründe, welche LumLED nicht zu vertreten hat, zurückzuführen sind. Von der Gewährleistungspflicht ausgenommen sind weiter alle Schäden, welche auf unzutreffende Angaben aller Art, insbesondere auf fehlerhafte Konstruktionsunterlagen, und die auch unverschuldete Unterlassung von Massnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden durch den Vertragspartner zurückzuführen sind.

Von der Gewährleistungspflicht sind weiter alle Schäden ausgenommen, die an Komponenten entstanden oder auf solche zurückzuführen sind, welche LumLED vom Vertragspartner oder einem vom Vertragspartner Beauftragten zur Verwendung, Einbau oder Bearbeitung entgegengenommen hat. LumLED hat bezüglich solcher Komponenten keine Prüfpflichten oder -obliegenheiten und haftet in keinem Fall für Schäden irgendwelcher Art, welche direkt oder indirekt auf Mängel an Komponenten oder Rohmaterial zurückzuführen sind. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, welche der Vertragspartner vorschreibt, übernimmt LumLED die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung des Unterlieferanten.

6.2.1

Die Garantie auf durch LumLED gelieferte Ware, welche durch den Vertragspartner selber montiert wurden erlischt sofort, wenn:

- Für selbstklebende Produkte kein „Luminary LED-Primer“ zur Montage verwendet wurde gem. Anwendungsbeschreibung
- Selbstklebende Produkte nicht zu 100% vollflächigen Kontakt mit dem Montageuntergrund aufweisen (z.B. LED-Band über heraustehende Schrauben montiert)
- Selbstklebende Produkte mit einem anderen Mittel als den Fingern angepresst wird. Z.B. Anpressroller, Schraubenzieher, Spatel, ect
- Ein Defekt des LED-Bandes oder einzelnen LED's oder Segmenten nach der Montage/Weiterverarbeitung an LumLED gemeldet wurden. Der Vertragspartner hat Prüf- und im Falle eines Mangels Meldepflicht der mangelhaften Komponenten vor der Weiterverarbeitung oder Montage. (Durch LumLED gelieferte Ware wird vor dem Versand auf Funktionalität geprüft. Wird deshalb ein Mangel nach der Montage durch den Vertragspartner oder Dritte bemängelt, lehnt LumLED jegliche Garantieleistung ab). Mängel und Defekte sind schriftlich mit Bild und Beschreib innert 24h nach Erhalt der Ware an LumLED zu richten.

6.3.

Die Gewährleistungspflicht erlischt sofort, wenn der Vertragspartner oder ein Dritter Produkte und Anlagen, welche von LumLED produziert, bearbeitet oder installiert wurden, ohne Zustimmung von LumLED bearbeitet, abändert, zerlegt, instand setzt oder unsachgemäss ein- oder ausbaut. Sie erlischt weiter sofort, wenn die gelieferte Ware oder Anlage weiter benützt wird, obgleich ein Mangel vorliegt oder die Vermutung des Vorliegens eines solchen besteht oder bestehen müsste oder bei Vorliegen eines solchen nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung getroffen werden. Sie erlischt auch dann sofort, bei unsachgemässer Weiterverarbeitung durch den Vertragspartner oder Dritte.

6.4.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von LumLED, jedoch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

6.5.

Jede vertragliche und ausservertragliche Haftung von LumLED wird, soweit unter Ziff. 6.1. bis 6.4. vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ausgeschlossen.

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Vertragspartners oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund LumLED in Anspruch genommen, so steht LumLED ein vollumfängliches Rückgriffsrecht auf den Vertragspartner zu. Der Vertragspartner verzichtet auf die Erhebung der Einrede der Verjährung. Der Haftungsausschluss umfasst auch Schäden, welche sich aus der unsachgemässen Verwendung oder dem unsachgemässen Betrieb von gelieferten, bearbeiteten oder eingebauten Waren oder Komponenten, aus Vertragsbruch oder anderweitigen fahrlässig oder vorsätzlich rechtswidrigen Handlungen des Vertragspartners ergeben (inkl. Umweltschäden und dgl.) oder anderweitig auf die von LumLED gelieferten, bearbeiteten oder eingebauten Waren und Komponenten zurückzuführen sind. LumLED haftet schliesslich nicht für Schäden des Vertragspartners oder Dritter, welche auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gilt dabei alles, was wegen eines ausserhalb des Einflussbereichs von LumLED liegenden Hinderungsgrundes zur Nicht- oder Teilerfüllung des Vertrages führt, ohne dass von LumLED vernünftigerweise erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund und seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1.

Für die Preise ist der Vertrag oder die Auftragsbestätigung massgebend. Die (Schluss-) Rechnung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, innert 30 Tagen nach Auslieferung resp. Übergabe ohne jeden Abzug zu bezahlen.

7.2.

Die vertraglich vereinbarte Entschädigung (Kaufpreis, Werklohn, Auftragshonorar etc.) beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Konditionen. Für den Fall, dass vor der Auslieferung des Vertragsgegenstandes eine Änderung in den Konditionen Dritter eintritt (Erhöhung von Listenpreisen, Rohstoffpreisen und dgl.), die auch für den Vertragsgegenstand gelten, behält sich LumLED eine Anpassung der vereinbarten Entschädigung vor. LumLED behält sich ausserdem Preisanpassungen wegen Änderungen konstruktiver oder anderer Art vor, welche auf neue gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen zurückzuführen sind.

Die vereinbarte Entschädigung versteht sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, rein netto (ohne Verpackung, Versandkosten und dgl.) sowie ohne Skonto oder sonstigen Nachlass. Sämtliche Nebenkosten sind zusätzlich geschuldet. Der Preis ist vom Vertragspartner unter Ausschluss jeglicher Gegenansprüche sowie Zurückbehaltungs- oder Verrechnungseinreden gemäss dem vertraglichen oder mit der Rechnung mitgeteilten Zahlungstermin zu begleichen. An- und Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

8. Inbetriebnahmen und Montagen von LED Beleuchtungsprodukten

8.1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Inbetriebnahmen, Montagen und ähnliche Leistungen (Montage, Demontage, Änderung und Erweiterung von LED-Beleuchtungsprodukten, Überwachung usw.) durch LumLED. Der nachfolgend verwendete Begriff der Montage umfasst stets auch Inbetriebnahmen und montageähnliche Leistungen.

8.2. Pflichten von LumLED

8.2.1.

LumLED verpflichtet sich, die Montage durch qualifiziertes Personal auszuführen oder ausführen zu lassen. Sie ist frei, Subunternehmer für die ganze Leistung oder Teile davon beizuziehen.

8.3. Pflichten des Bestellers

8.3.1.

Der Besteller hat alle notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Montage termingerecht begonnen und ohne Unterbrüche durchgeführt werden kann.

8.3.2.

Der Besteller ist verpflichtet, alle notwendigen behördlichen und anderen Bewilligungen und Genehmigungen (Ein- und Ausreise-, Aufenthalts-, Arbeitsbewilligungen, Ein- und Ausfuhr von Material aller Art und dgl.) rechtzeitig zu beschaffen resp. die

Voraussetzungen zu schaffen, dass diese rechtzeitig durch LumLED beschafft werden können. Gebühren und Abgaben jeder Art im Zusammenhang mit solchen Bewilligungen trägt der Besteller.

8.3.3.

Das Montagematerial ist vor allen schädlichen Einflüssen geschützt zu lagern. Vor Beginn der Montagearbeiten ist das Material vom Besteller auf Vollständigkeit und Beschädigung zu prüfen. Fehlendes oder beschädigtes Material wird von LumLED auf Kosten des Bestellers nachgeliefert oder instandgesetzt.

8.3.4.

Es ist Sache des Bestellers dafür zu sorgen, dass für den Zugang zum Montageort keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse bestehen. Der Montageort ist vom Besteller so vorzubereiten, dass die Arbeiten ungehindert ausgeführt werden können. Ist der Zugang nicht gewährleistet, wird der entstandene zeitliche Aufwand in Rechnung gestellt.

8.3.5.

LumLED ist berechtigt, Kranzüge, Hebebühnen und dgl. beizuziehen, soweit die Montagearbeiten dies erfordern. Die Kosten hat der Besteller zu tragen.

8.3.6.

Der Besteller ist verpflichtet, nach Angaben von LumLED oder gemäss Terminprogramm zeitgerecht und auf seine Kosten alle notwendigen Hilfsmittel in genügender Menge am Montageort bereit zu stellen (Strom, Wasser, Wärme, Betriebsstoffe und dgl.).

8.3.7.

Soweit der Besteller die gesamten Montagearbeiten oder Teile davon in eigener Regie durchführen will, ist er verpflichtet dafür zu sorgen, dass die mit der Ausführung betrauten Personen über ein technisches und fachliches Wissen zur fachgerechten Montage von LED-Produkten verfügen.

8.3.8.

Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht, verspätet oder unvollständig nach, so ist LumLED auf Kosten des Bestellers zur Ersatzbeschaffung berechtigt. LumLED hat keine Mahnungspflicht. Der Besteller hat LumLED in jedem Fall von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

8.3.9.

Wird das Personal von LumLED aus irgendwelchen Gründen bei der Ausführung der Montagearbeiten erheblich gefährdet oder behindert, so ist LumLED berechtigt, sein Personal zurückzurufen. Diesfalls oder bei ungerechtfertigter Zurückhaltung des Personals von LumLED nach Beendigung der Montagearbeiten werden dem Besteller die entsprechenden Zeiten als Wartezeit sowie die Reisekosten zzgl. Displacement in Rechnung gestellt.

8.4. Arbeiten auf Anordnung des Bestellers

Der Besteller ist nur mit schriftlicher Zustimmung von LumLED befugt, Personal von LumLED für Zusatzarbeiten aller Art beizuziehen. Für Zusatzarbeiten besteht keine Gewährleistungspflicht von LumLED. Jede Haftung wird ausgeschlossen.

8.5. Abrechnung

8.5.1.

Montagen werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach Zeitaufwand, nach Ausmass oder zu Pauschalpreisen berechnet. Bei Fehlen besonderer Vereinbarungen wird nach Zeitaufwand abgerechnet.

8.5.2.

Mehrkosten wegen Verzögerungen, die nicht LumLED zu vertreten hat, hat der Besteller zu tragen.

8.5.3.

Werden die für das Montagepersonal gültigen tariflichen Arbeitszeiten aus Gründen, die nicht LumLED zu vertreten hat, nicht erreicht, so wird die sich daraus ergebende Ausfallzeit gemäss den Ansätzen für Arbeitszeit zusätzlich dem Besteller in Rechnung gestellt.

8.5.4.

Ergeben die Montagearbeiten einen unerwarteten Mehraufwand, dessen Ursachen LumLED bei Vertragsschluss nicht voraussehen konnte und nicht zu vertreten hat, so hat der Besteller LumLED diesen Mehraufwand nach den geltenden „Verrechnungsansätzen für Inbetriebnahme- und Montageleistungen“ zu ersetzen. LumLED macht den Besteller auf solchen Mehraufwand rechtzeitig aufmerksam. Eine gemeinsame Besprechung von Arbeiten durch LumLED und dem Vertragspartner oder von durch den Vertragspartner befugten Drittpersonen, welche nicht im Vertrag vermerkt sind, oder vor Vertragsschluss vorausgesehen wurden, und durch den Vertragspartner oder befugten Dritten anerkannt und zur Ausführung gegeben wurden, gelten als erfüllt gegenüber der Pflicht des rechtzeitigen Aufmerksammachens.

8.5.5.

Geleistete Arbeitsstunden in Regie sind vom Besteller mindestens wöchentlich mittels Regierapporten zu bestätigen. Werden sie nicht oder verspätet bescheinigt, so sind die Zeitaufzeichnungen von LumLED massgebend.

Sämtliche gegenseitigen Material- und Leistungsbezüge auf der Baustelle sind durch Quittungen zu belegen.

8.6. Unfallverhütung

LumLED richtet sich bezüglich Unfallverhütung nach den Vorschriften der SUVA. Zusätzlich zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften muss der Besteller dem Montageleiter von LumLED schriftlich bekannt geben. Beide Parteien bezeichnen für ihren Bereich eine für die Sicherheit verantwortliche Person und geben diese dem Vertragspartner bekannt.

8.7. Gefahrübergang

Bei Verzögerungen irgendwelcher Art, die nicht LumLED zu vertreten hat, geht die Gefahr für die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten auf den Besteller über.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

9.1.

Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen LumLED und dem Vertragspartner, insbesondere Kauf-, Werk- und Lieferverträge sowie Aufträge, unterliegen schweizerischem Recht.

9.2.

Gerichtsstand für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten aus vertraglichen Vereinbarungen mit dem Lieferanten ist unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen Maur. Der Vertragspartner verzichtet auf einen allfälligen Alternativgerichtsstand. LumLED ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Sitz oder einem anderen Gerichtsstand zu belangen.

10. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Ebmatingen, 01.01.2022